

**Gemeinde Wimsheim**

**Bebauungsplan  
und Örtliche Bauvorschriften**

# **„BREITLOH – WEST II“**

**vom 24.10.2023**

## **TEXTTEIL**

### **Inhaltsverzeichnis**

- 1 Rechtsgrundlagen des Bebauungsplans
- 2 Rechtsgrundlage der Örtlichen Bauvorschriften
- 3 Anhang zum Bebauungsplan
- 4 Anlagen des Bebauungsplans und der Örtlichen Bauvorschriften
- 5 Geltungsbereich
- A Planungsrechtliche Festsetzungen
- B Örtliche Bauvorschriften
- C Hinweise
- D Verfahrensvermerke
- E Anhang

## 1 Rechtsgrundlagen des Bebauungsplans

- **Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) geändert worden ist.
- **Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.
- **Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts** (Planzeichenverordnung – **PlanZV**) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

## 2 Rechtsgrundlage der Örtlichen Bauvorschriften

- **Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO)** in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.06.2023 (GBl. S. 170).

## 3 Anhang zum Bebauungsplan

- Pflanzliste

## 4 Anlagen des Bebauungsplans und der Örtlichen Bauvorschriften

- **Begründung mit Umweltbericht** („Umweltbericht gem. § 2a BauGB mit Grünordnungsplan zum Bebauungsplan „Breitloh-West II“, Gemeinde Wimsheim, Landkreis Enzkreis, Freie Landschaftsarchitekten König + Partner, Stuttgart, 18.07.2023 / 24.10.2023“)
- **Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung mit Habitatpotenzialanalyse und „worst case“ Betrachtung**, Bebauungsplan „Breitloh-West II“, Gemeinde Wimsheim, Landkreis Enzkreis, Pustal Landschaftsökologie und Planung, Pfullingen, 20.10.2022 / 12.12.2022 ergänzt am 12.05.2023

- **Schalltechnische Untersuchung**, Gemeinde Wimsheim, Bebauungsplan „Breitloh – West II“, Ingenieurbüro für Technischen Umweltschutz, Dr.-Ing. Frank Dröscher, Tübingen, 23. Juni 2023
- **Stellungnahme zur Entwässerung**, Fortschreibung Allgemeiner Kanalplan v. 2009, Schmutzfrachtberechnung v. 2003, Gemeinde Wimsheim Bebauungsplanverfahren Breitloh West II, Kirn Ingenieure, Beratende Ingenieure, 14.08.13
- **Geotechnisches Gutachten** (Geotechnischer Bericht nach DIN 4020) zum Bauvorhaben C. Hafner GmbH & Co. KG westlich der Maybachstraße in 71299 Wimsheim, Henke und Partner GmbH, Ingenieurbüro für Geotechnik, Stuttgart, 23.04.2013

## 5 Geltungsbereich

Der genaue räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil zum Bebauungsplan.

Sämtliche innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes bisher bestehenden planungs- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen sowie frühere baupolizeiliche Vorschriften treten außer Kraft.

# A PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

## A1 Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 1-11 BauNVO)

Entsprechend Planeinschrieb – Nutzungsschablone sind festgesetzt:

### A1.1 GE – Gewerbegebiet

(§ 8 BauNVO)

**Allgemein zulässig** sind (§ 8 Abs. 2 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 4, 5 und 9 BauNVO):

- Gewerbebetriebe aller Art einschließlich Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus solarer Strahlungsenergie oder Windenergie, soweit diese nicht nachfolgend unter den nicht zulässigen oder den ausnahmsweise zulässigen Nutzungen aufgeführt werden,
- Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe,
- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
- Anlagen für sportliche Zwecke.

**Ausnahmsweise zulässig** sind (§ 8 Abs. 3 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 4 und 6 BauNVO):

- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.

**Nicht zulässig** sind (§ 8 Abs. 2 Bau NVO i.V.m. § 1 Abs. 4, 5 und 9 BauNVO):

- Einzelhandelsbetriebe,
- Tankstellen,
- Bordelle sowie sonstige Betriebe und Einrichtungen bei denen die Ausübung sexueller Handlungen betriebliches Wesensmerkmal ist.

**Nicht zulässig im Sinne des § 8 Abs. 3 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 6 BauNVO sind:**

- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke,
- Vergnügungsstätten.

## A2 Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16-21 BauNVO)

Entsprechend Planeinschrieb-Nutzungsschablone sind festgesetzt:

- Obergrenze der Grundflächenzahl,
- Obergrenze der Geschossflächenzahl,

- Höhe der baulichen Anlagen: maximal zulässige Gebäudehöhe (GH max.).

### **A2.1      Obergrenze der Grundflächenzahl**

Gemäß Planeinschrieb-Nutzungsschablone ist die Grundflächenzahl als maximal zulässige Grundflächenzahl festgesetzt.

### **A2.2      Obergrenze der Geschossflächenzahl**

Gemäß Planeinschrieb-Nutzungsschablone ist die Geschossflächenzahl als maximal zulässige Geschossflächenzahl festgesetzt.

### **A2.3      Höhe der baulichen Anlagen**

Die Höhe der baulichen Anlage bemisst sich nach der maximal zulässigen **Gebäudehöhe (GH max.)** entsprechend den Planeinschrieben.

Die Höhe der Gebäude mit Flachdächern wird zwischen der festgesetzten **Bezugshöhe (BZH)** und der Oberkante Attika gemessen.

Die **Bezugshöhe (BZH)** ist gemäß Planeinschrieb festgesetzt.

Die festgesetzte maximale Gebäudehöhe (GH max.) darf für Schornsteine bis zu einer maximalen Gebäudehöhe (GH max.) von 22,00 m überschritten werden.

Die festgesetzte maximale Gebäudehöhe kann auf max. 20% der jeweiligen Gebäudegrundfläche für technisch bedingte Aufbauten (z.B. Zu- und Ablufteinrichtungen, Aufzugsanlagen, Außeneinheiten von Luft-Wasser-Wärmepumpen) um max. 5,0 m überschritten werden. Die technischen Aufbauten sind von der Gebäudedekante (Attika) mindestens 5,0 m zurückzusetzen. Ausnahmsweise kann ein geringerer Abstand zugelassen werden, wenn sich die Anlage auf einer der Ortslage abgewandten Seite befindet.

Die festgesetzte maximal zulässige Gebäudehöhe kann mit Solaranlagen und Photovoltaikmodule um max. 1,50 m überschritten werden (flächenmäßig keine Beschränkung).

## **A3            Bauweise**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO)

Entsprechend Planeinschrieb - Nutzungsschablone wird festgesetzt:

- a:    abweichende Bauweise: im Sinne der offenen Bauweise, jedoch ohne Längenbeschränkung.

## **A4 Überbaubare Grundstücksflächen**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 23 BauNVO)

Die überbaubaren und die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans durch Baugrenzen festgesetzt.

## **A5 Mindestgröße Baugrundstücke**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)

Die Mindestgröße im Plangebiet für Baugrundstücke beträgt 50ar.

## **A6 Stellplätze und Garagen**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 und § 23 Abs. 5 BauNVO)

Stellplätze sind innerhalb sowie ausnahmsweise außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Überdachte Stellplätze (Carpools) sind entsprechend LBO als Garagen zu behandeln.

## **A7 Nebenanlagen**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. § 14 BauNVO)

Soweit es sich um Gebäude handelt, sind untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne von § 14 Abs. 1 BauNVO außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen nicht zulässig. Ausgenommen hiervon sind Mülleinhausungen, überdachte Fahrradabstellplätze und die der Versorgung der Baugebiete mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser dienende Nebenanlagen. Diese sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

## **A8 Verkehrsflächen sowie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung und Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 11 BauGB)

### **A8.1 Private Verkehrsfläche**

Eine private Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung „Ein- und Ausfahrt PKW“ und mit der Zweckbestimmung „Parken“ ist im Plan festgesetzt.

Auf der als private Verkehrsfläche festgesetzten Fläche ist eine Versorgungseinrichtung für Elektrische Anlagen (z.B. Übergabestation, Trafostation, Verteilerschränke) zulässig.

## **A8.2 Sonstige Einfahrts- und Ausfahrtsbereiche**

Sonstige Bereiche, in denen von der öffentlichen Verkehrsfläche auf die angrenzenden privaten Grundstücke mit Personenkraftwagen (PKW) / Lastkraftwagen (LKW) zu- bzw. abgefahren werden darf, sind gemäß Planeintrag festgesetzt.

## **A8.3 Bereich ohne Ein- und Ausfahrt (Zu- und Abfahrtsverbot)**

Bereiche, in denen von der öffentlichen Verkehrsfläche nicht auf die angrenzenden privaten Grundstücke bzw. auf die Kreisstraße (K4565, Tiefenbronner Straße) zu-, bzw. abgefahren werden darf, sind im Plan festgesetzt.

## **A9 Grünflächen**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

### **A9.1 Private Grünfläche**

Die private Grünfläche erhält die Zweckbestimmung „Eingrünung Heckenstreifen“ (vgl. Ziffer A13.1 Pflanzbindung 3 (pb 3) – Heckenstreifen).

## **A10 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i.V. m. § 9 Abs. 1. Nr. 25 a BauGB)

### **A10.1 Beseitigung von Niederschlagswasser / modifiziertes Mischsystem**

Im Plangebiet ist eine nach Schmutzwasser sowie eine nach verschmutztem und unverschmutztem Regenwasser getrennte Abwasserbeseitigung einzurichten.

Bei der Entsorgung von unverschmutztem Niederschlagswasser darf von den bebauten Flächen nicht mehr Niederschlagswasser abgeleitet werden als dies bei unbebautem Zustand der Fall ist. Der den natürlichen Abfluss übersteigende Abfluss muss in einer Regenrückhaltung zurückgehalten werden (Dachbegrünung, Zisternen, Mulden-Rigolensystem, Regenrückhaltebecken) und darf nur gedrosselt in den öffentlichen Regenwasserkanal eingeleitet werden. Die Drosselung wird dabei auf 10 l/s und Hektar Bruttobauland, das im natürlichen Gelände Richtung Norden und Nordosten entwässert, festgesetzt. Es darf nur unverschmutztes Oberflächenwasser (z.B. Dachflächenwasser, Oberflächenwasser Pkw-Stellplatzflächen) eingeleitet werden.

Häusliche und gewerbliche Abwässer sowie ggf. verschmutztes Oberflächenwasser aus Straßenflächen mit Warenumsschlag (Ladezonen) sind an den Mischwasserkanal anzuschließen.

### **Materialien mit Niederschlagswasserkontakt**

Dacheindeckungen, sowie Kehlbleche, Randanschlüsse, Dachrinnen, Fallrohre und ähnliche der Verwitterung ausgesetzten Teile der Gebäudehülle aus Zink, Blei, Kupfer, deren Legierungen und anderen Materialien, bei denen durch Auswaschungen Schadstoffe in den Untergrund gelangen können, sind nicht zulässig.

## **A10.2 FNL 1 - Fläche „Eingrünung / Retention“**

Innerhalb der mit „FNL1“ festgesetzten Fläche sind Retentionsflächen (z.B. Mulden-Rigolensystem, Regenrückhaltebecken) anzulegen und zu erhalten. Auf den Flächen sind naturnahe Strukturen wie Wiese, Röhricht, Hochstaudenflur und Strauchgruppen zu entwickeln und extensiv zu pflegen.

## **A10.3 FNL 2 - Fläche „Waldsaum“**

Innerhalb der mit „FNL 2“ gekennzeichneten Fläche ist ein naturnaher, höhengestuftter Waldsaum zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten

Die innerhalb der mit „FNL 2“ gekennzeichneten Fläche vorhandenen Laubbäume und deren Naturverjüngung sind zu erhalten, sofern die Höhe des jeweiligen Baums den Abstand zur Baugrenze im GE-Gebiet nicht überschreitet.

Wird der Abstand zur Baugrenze durch die Höhe des jeweiligen Baums überschritten, ist durch Pflegemaßnahmen sicherzustellen, dass der Abstand hergestellt wird oder der Baum ist zu ersetzen.

Entlang den nach Norden und Osten orientierten Rändern der FNL2-Fläche ist ein unterschiedlich breiter Strauchmantel zu entwickeln, so dass insgesamt ein naturnaher, höhengestuftter Waldsaum entsteht. Durch punktuelle Pflegeeingriffe ist diese Höhenstaffelung dauerhaft zu erhalten.

Gehölzfreie Flächen sind vollständig mit Laubgehölzen aufzuforsten.

Für die Anpflanzungen sind nur standortgerechte heimische Gehölzarten (gemäß Pflanzenliste im Anhang) aus dem Herkunftsgebiet "Süddeutsches Hügel- und Bergland" zu verwenden.

Bei allen Arbeiten in dieser Fläche ist auf eine schonende Behandlung des Bodens zu achten. Bodenverdichtungen sind nach Möglichkeit zu vermeiden.

## **A10.4 FNL 3 – potenzielle CEF-Maßnahmenfläche Zauneidechse**

Innerhalb der mit „FNL 3“ gekennzeichneten Fläche sind Ersatzlebensräume für Zauneidechsen herzustellen (siehe auch Ziff. A10.8).

Die Maßnahme muss die Beeinträchtigung mindestens im Verhältnis 1:1 ausgleichen (Größe) und wird erst im Rahmen einer Bebauung eines Zauneidechsenlebensraums notwendig.

### **A10.5 Dachbegrünung / Solarkollektoren / Photovoltaik**

Dächer mit einer Dachneigung von 0°-10° sind mit Ausnahme von Terrassen, Glasdächern, Oberlichtern und technischen Aufbauten auf einer kulturfähigen Substratschicht von mindestens 8 cm durch Ansaat von artenreichen Kräutermischungen dauerhaft extensiv zu begrünen. Eine intensive Begrünung ist ebenfalls zulässig.

Werden die Dachflächen für Solarkollektoren und/ oder Photovoltaikmodule genutzt, kann auf eine vollflächige Dachbegrünung verzichtet werden. In der Summe ist jedoch mindestens eine Dachfläche von insgesamt 1.900 m<sup>2</sup> zu begrünen.

### **A10.6 Oberflächenbelag Stellplätze / Hofflächen**

Offene PKW-Stellplätze und Hofflächen die nicht dem LKW-Verkehr dienen, sind mit wasserdurchlässigen Materialien (z.B. Schotterrasen, Rasenpflaster, Sickerpflaster, in Sand verlegtes Pflaster etc.) zu erstellen.

### **A10.7 Außenbeleuchtung**

Für die Außenbeleuchtung sind energiesparende und insektenfreundliche Lampen, wie z.B. LED-Lampen, sowie nach unten abstrahlende Beleuchtungskörper zu verwenden.

Für die Außenbeleuchtung des Plangebiets sollten zur Schonung der nachtaktiven Insekten ausschließlich insektenfreundliche Lampen und Lampenschirme, die kein Streulicht erzeugen, zugelassen werden.

Werbeanlagen mit blendendem oder wechselndem Licht und Booster (Lichtwerbung am Himmel) sind nicht zulässig.

### **A10.8 Artenschutzrechtliche Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen**

#### **Vermeidungsmaßnahme: Brutvogelschutz**

Zur Vermeidung von Vogelschlag sind an großflächigen Fensterfronten geeignete Maßnahmen (z. B. Einbau von für Vögel sichtbare Scheiben, Vogelschutzglas oder andere vergleichbare Maßnahmen) zu treffen.

#### **Vermeidungsmaßnahme: Reptilienschutz**

Als Maßnahme zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG wird eine fachgerechte Vergrämung der Zauneidechsen (mittels Abdecken mit Folie oder Schlingenfang) aus den Lebensräumen im Baufeld in die vorab hergestellten Ersatzlebensräume erforderlich (Vergrämungszeitraum April – Anfang Mai oder Mitte August – Mitte September). Anschließend wird eine Einwanderung in das Baufeld durch einen Reptilienschutzzaun verhindert. Die fachgerechte Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme ist unter Einbezug von Fachpersonal zu dokumentieren und nachzuweisen. Die Maßnahme wird erst im Rahmen einer Bebauung eines Zauneidechsenlebensraums notwendig.

### **CEF-Maßnahme: Reptilienlebensraum**

Als CEF-Maßnahme muss vor der Vergrämung ein Ersatzlebensraum innerhalb des Geltungsbereiches im Umfang von 1.410 m<sup>2</sup> entsprechend Maßnahmenkonzept hergestellt werden. Die Funktionsfähigkeit ist im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung nachzuweisen. Der Maßnahmenumfang kann sich im Rahmen einer saP reduzieren. Die Maßnahme wird erst im Rahmen einer Bebauung eines Zauneidechsenlebensraums notwendig.

## **A11 Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Die mit einem Leitungsrecht LR 110 kV-Leitung Pinache-Merklingen zu belastende Fläche wird zugunsten von Energieversorgungsunternehmen festgesetzt.

## **A12 Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB)

### **Erforderlicher passiver Schallschutz gemäß DIN 4109-1:2018-01: Maßgebliche Außenlärmpegel**

Schutzbedürftige Räume sind ausreichend vor Außenlärm zu schützen. Die Luftschalldämmung zwischen Außen und Räumen in Gebäuden (erforderlicher passiver Schallschutz) ist gemäß Abschnitt 7 DIN 4109-1:2018-01 in Abhängigkeit der maßgeblichen Außenlärmpegel und der Raumart auszuführen. Der (rechnerische) Nachweis zur hinreichenden Luftschalldämmung der Außenbauteile ist im Rahmen des baurechtlichen Genehmigungsverfahrens zu erbringen und richtet sich nach den rechtlichen Anforderungen zum Zeitpunkt der Errichtung des Bauwerks.

In Anlage 5 im Anhang der schalltechnischen Untersuchung zum Bebauungsplan sind die maßgeblichen Außenlärmpegel gemäß DIN 4109-1:2018-01 für schutzbedürftige Räume im Tagzeitraum dargestellt. Für schutzbedürftige Räume mit erhöhtem Schutzanspruch im Nachtzeitraum (insb. Schlafräume von Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter) sind die in Anlage 6 im Anhang der schalltechnischen Untersuchung zum Bebauungsplan dargestellten maßgeblichen Außenlärmpegel gemäß DIN 4109-1:2018-01 maßgeblich.

(Bzgl. der hier aufgeführten Anlage 5 und Anlage 6 der Schalltechnischen Untersuchung siehe zeichnerischer Teil zum Bebauungsplan – Beiplan zum Bebauungsplan).

## **A13 Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und Bindungen für Bepflanzungen und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und b BauGB i. V. m § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

### **A13.1 Pflanzbindung**

#### **Pflanzbindung 1 (pb 1) – Eingrünung entlang der Tiefenbronner Straße**

Innerhalb der mit Pflanzbindung 1 (pb 1) markierten Fläche sind die vorhandenen Laubbäume dauerhaft zu erhalten und zu pflegen.

Insbesondere während der Bauphase sind die Bäume durch geeignete Maßnahmen (DIN Norm) vor mechanischen Beeinträchtigungen zu schützen. Der Wurzelraum der Bäume ist vor Befahrung zu sichern.

Abgängige Bäume sind durch Neupflanzungen gem. Pflanzliste im Anhang zu ersetzen.

#### **Pflanzbindung 2 (pb 2) – Einzelbäume**

Die als pb 2 festgesetzten Einzelbäume sind dauerhaft zu erhalten.

Insbesondere während der Bauphase sind die Bäume durch geeignete Maßnahmen (DIN Norm) vor mechanischen Beeinträchtigungen zu schützen. Der Wurzelraum der Bäume ist vor Befahrung zu sichern.

Abgängige Bäume sind durch gleichartige und gleichwertige Neupflanzungen zu ersetzen.

#### **Pflanzbindung 3 (pb 3) – Heckenstreifen**

Innerhalb der mit pb 3 markierten Fläche sind die vorhandenen Sträucher dauerhaft zu erhalten und als freiwachsende Hecke extensiv zu pflegen.

Abgängige Sträucher sind durch Neupflanzungen gem. Pflanzliste im Anhang zu ersetzen.

#### **Pflanzbindung 4 (pb 4) – Einzelbäume in Stellplatzanlagen (nicht im zeichnerischen Teil dargestellt)**

Die innerhalb der Stellplatzanlagen vorhandenen Einzelbäume sind dauerhaft zu erhalten.

Abgängige Bäume sind durch gleichartige und gleichwertige Neupflanzungen zu ersetzen.

### **A13.2 Pflanzzwang**

Die als Pflanzzwänge festgesetzten Maßnahmen sind fachgerecht herzustellen und dauerhaft zu unterhalten, zu pflegen und bei Ausfall zu ersetzen. Zur Verwendung kommende Pflanzen und Materialien müssen den entsprechenden Qualitätsnormen (DIN Norm) entsprechen und fachgerecht eingebaut werden.

An den dargestellten Standorten sind entsprechend den nachfolgend aufgeführten Festsetzungen Pflanzungen vorzunehmen.

**Pflanzzwang 1 (pz 1) – Begrünung von Stellplätzen** (nicht im zeichnerischen Teil dargestellt)

Stellplatzanlagen sind so zu begrünen, indem für jeweils 8 PKW-Stellplätze ein mittel- bis großkroniger Laubbaum mit einem Stammumfang von mindestens 16 cm, gemessen in 1,00 m Höhe, zu pflanzen ist (Pflanzenarten entsprechend Pflanzliste im Anhang).

**Pflanzzwang 2 (pz 2) – Begrünung unbebauter Grundstücksflächen** (nicht im zeichnerischen Teil dargestellt)

Die unbebauten und nicht als Erschließungs- oder Lagerflächen genutzten Bereiche der bebaubaren Grundstücke sind als Wiesenflächen anzulegen und extensiv zu pflegen. Ausgenommen davon sind die pb 1- und pb 3-Flächen sowie die FNL-Flächen.

# **B ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN**

(§ 74 Abs. 7 LBO)

## **B1 Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen**

(§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

### **B1.1 Dachgestaltung**

#### **Dachform/-neigung**

Zulässig sind Dachformen und Dachneigungen entsprechend Planeinschrieb.

Ausnahmen bezüglich der Dachneigung und Dachform sind zulässig:

- für untergeordnete Dächer, untergeordnete Bauteile, für Dächer von Dachgauben, Vordächer und Dächer von Vorbauten etc.

#### **Dachdeckung**

Vgl. Ziffer A10.5 „Dachbegrünung“.

#### **Solaranlagen**

Solarkollektoren und Photovoltaikmodule sind zulässig (vgl. Ziffer A10.5 „Dachbegrünung“).

## **B2 Werbeanlagen**

(§ 74 Abs. 1 Nr. 2 LBO)

Je Grundstück sind maximal zwei freistehende Werbeanlagen zulässig. Der Abstand dieser Anlagen von den äußeren Fahrbahnrändern der Kreisstraße 4565 (Tiefenbronner Straße) muss mindestens 15 m betragen.

Die Höhe der freistehenden Werbeanlagen darf 5 m und die Werbefläche je Anlage 8 m<sup>2</sup> nicht überschreiten.

Werbeanlagen an Gebäuden sind nur in Form von Schriftzügen und firmeneigenen Logos zulässig. Sie dürfen in der Höhe nicht über die Attika der jeweiligen Fassadenseite hinausragen. Je Fassadenseite ist maximal eine Werbeanlage in Form eines (1) Schriftzugs und in Form eines (1) Firmenlogos zulässig.

Zulässig sind Schriftzüge aus Einzelbuchstaben bis zu einer Buchstabenhöhe von max. 2,0 m. Die Länge des Werbeschriftzuges darf maximal 10,0 m, betragen.

Die Werbefläche des Firmenlogos darf 4 m<sup>2</sup> nicht überschreiten.

Werbeanlagen dürfen nicht blendend und nicht mit wechselnden Farben ausgeführt werden.

Im Plangebiet sind unzulässig:

- Booster (Lichtwerbung am Himmel).

## **B3 Anforderungen an die Gestaltung und Nutzung der unbebauten Flächen und Gestaltung und Höhe von Einfriedungen**

(§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

### **B3.1 Einfriedungen**

Einfriedungen sind in Form eines blickoffenen Zauns bis zu einer Höhe von max. 2,50 m zulässig.

# C HINWEISE

## C1 Archäologische Bodendenkmale

(§ 20 DSchG i.V.m. § 27 DSchG)

Auf §§ 20 und 27 DSchG wird verwiesen. Sollten bei der Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG Denkmalbehörde oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart (Referat 84.2) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.

Am südwestlichen Rand des Geltungsbereichs befindet sich das Kleindenkmal „Gemarkungsgrenzstein zwischen Friolzheim und Wimsheim“ – Kulturdenkmal nach § 2 Denkmalschutzgesetz Baden-Württemberg (DSchG) –(siehe Karte unten).



**Abbildung 1:** Lage des Kleindenkmals „Gemarkungsgrenzstein“ in rot (Quelle: Landesdenkmalpflege Baden-Württemberg mit Kartenhintergrund des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, 21.08.2023)

## C2 Bodenschutz

(§ 1a Abs. 1 BauGB und § 10 Nr. 3 LBO)

Auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) und der bodenschutzrechtlichen Regelungen (BBodSchV, DIN 19731, DIN 18915) wird hingewiesen.

Bei der Planung und Ausführung von Baumaßnahmen und anderen Veränderungen der Erdoberfläche ist auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten und jegliche Bodenbelastung auf das unvermeidbare Maß zu beschränken.

Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Der Bodenaushub ist, soweit möglich, im Plangebiet zur Geländegestaltung auf den Baugrundstücken selbst wieder einzubauen. Überschüssiger Bodenaushub ist zu vermeiden.

Vor Beginn der Bautätigkeit ist das anfallende Bodenmaterial getrennt nach Oberboden und Aushub auszubauen und vor einem Wiedereinbau fachgerecht zwischen zu lagern. Die Böden sind zum Ende des Vorhabens fachgerecht wiederherzustellen oder zu rekultivieren.

Flächen für Baustelleneinrichtungen und Lagerplätze sollten auf das absolut notwendige Mindestmaß beschränkt werden. Spätere Freiflächen sollten vom Baubetrieb freigehalten werden, um die Böden vor Verdichtungen zu schützen. (§ 1a Abs. 1 BauGB und § 10 Nr. 3 LBO)

Im Planungsbereich ist mit deutlichen geogenen Belastungen durch Kupfer und Arsen zu rechnen. Wir empfehlen daher weiterhin, anfallenden Erdaushub durch geeignete Geländemodellierung möglichst auf den Grundstücken zu belassen.

## C3 Verbot von Schottergärten

Das nach § 21a NatSchG geltende Verbot von Schottergärten ist zu beachten. Demnach ist darauf hinzuwirken, dass Gartenanlagen insektenfreundlich gestaltet werden und Gartenflächen vorwiegend begrünt werden. Schotterungen zur Gestaltung von privaten Gärten sind grundsätzlich keine andere zulässige Verwendung im Sinne des § 9 Absatz 1 Satz 1 LBO. Gartenflächen sollen ferner wasseraufnahmefähig belassen oder hergestellt werden.

## C4 Grundwasserschutz

Das Plangebiet befindet sich in der weiteren Schutzzone III B des rechtskräftig festgesetzten Trinkwasserschutzgebietes „Quelle und Tiefbrunnen Lerchenhof“ (Quellen „A“, „C“, „D“ und Tiefbrunnen „F“) (LUBW Nr. 236123) des Zweckverbandes Friolzheim-Wimsheim. Die entsprechende Rechtsverordnung ist zu beachten. Die Ge- und Verbote dieser Rechtsverordnung gelten zusätzlich zu den Festsetzungen des Bebauungsplans.

Das Plangebiet befindet sich im direkten Anstrom des Tiefbrunnens „F“.

Nach dem vorliegenden Abgrenzungsgutachten des geologischen Landesamtes zu dem o.g. Wasserschutzgebiet (1986) fallen die Gesteinsschichten (mu und so) mit 4,3 % von Westsüdwest auf den Bereich der Trinkwasserfassung zu ein. Es ist größte Sicherheit und Sorgfalt beim Umgang und bei der Lagerung wassergefährdender Stoffe, Gründungsbohrungen etc. angezeigt. Geothermische Bohrungen sind nicht möglich.

## **C5 Altlasten- und Bodenschutzkataster**

Für das Plangebiet liegen keine Einträge im Altlasten- und Bodenschutzkataster vor. In diesem Bereich ist jedoch mit starken geogenen Belastungen durch Schwermetalle zu rechnen (siehe Geotechnisches Gutachten u. Begründung Kapitel 6 „Gutachten / Untersuchungen / Prüfungen“).

## **C6 Geotechnik**

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Ausstrichbereich von Gesteinen des Unteren Muschelkalks sowie lokal der Rötton-Formation (Oberer Buntsandstein).

Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen.

Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmgefüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmgefüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmgefüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen (siehe auch Kapitel C7).

## **C7 Geotechnisches Gutachten**

Ein geotechnisches Gutachten zum im Bebauungsplangebiet geplanten Bauvorhaben C. Hafner wurde bereits 2013 erstellt, auf dieses wird verwiesen:

Geotechnisches Gutachten (Geotechnischer Bericht nach DIN 4020) zum Bauvorhaben C. Hafner GmbH & Co. KG westlich der Maybachstraße in 71299 Wimsheim, Henke und Partner GmbH, Ingenieurbüro für Geotechnik, Stuttgart, 23.04.2013 (siehe auch Begründung Kapitel 6 „Gutachten / Untersuchungen / Prüfungen“).

Eine baubegleitende, objektbezogene geotechnische Beratung für die einzelnen Vorhaben im Plangebiet wird empfohlen.

## **C8 Luftbildauswertung auf Kampfmittelbelastung**

Zur Planung und zur Absicherung der Erkundungs- und Bauarbeiten wurde das Bebauungsplangebiet auf das mögliche Vorhandensein von Sprengbomben-Blindgängern untersucht. Auf die Untersuchung wird verwiesen:

„Luftbildauswertung auf Kampfmittelbelastung Bauvorhaben der C. Hafner GmbH Co. KG Wimsheim“, Dr. K. Hinkelbein, Filderstadt, 06.12.2012 (siehe auch Begründung Kapitel 6 „Gutachten / Untersuchungen / Prüfungen“).

## **C9 Abfallverwertungskonzept/ Bodenschutzkonzept**

Bei der Durchführung des Bauvorhabens ist auf ein Erdmassenausgleich gem. § 3 Abs. 3 LKreiWiG hinzuwirken. Dies trägt der Abfallvermeidungspflicht nach KrWG, nach § 1a BauGB und dem BBodSchG Rechnung. Der Erdmassenausgleich ist dafür eine der bestgeeignetsten Maßnahmen und hat schließlich auch Auswirkungen auf die zur Verfügung zu stellenden Entsorgungskapazitäten (Deponiekapazitäten) und die Kosten von Bauvorhaben.

Im Rahmen der Beantragung eines konkreten Bauvorhabens ist bei einer voraussichtlich anfallenden Menge von mehr als 500 Kubikmeter Erdaushub dem Landratsamt ein Abfallverwertungskonzept gem. §3 LKreiWiG vorzulegen.

Bedarf ein Vorhaben, für das auf einer nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder un bebauten Fläche von mehr als 0,5 Hektar auf den Boden eingewirkt werden soll, einer behördlichen Zulassung, ist nach § 2 Abs. 3 LBodSchAG bei der Antragstellung ein Bodenschutzkonzept vorzulegen.

## **C10 Anbauverbotszone**

(§ 22 Abs. 1 StrG)

Innerhalb der im Plan nachrichtlich übernommenen Anbauverbotszone nach § 22 Abs. 1 StrG sind Nebenanlagen im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 19 BauGB i.V.m. §§ 14 und 23 Abs. 5 BauNVO, in Form von Gebäuden unzulässig, bzw. bedürfen im Einzelfall einer Ausnahme vom Anbauverbot. Innerhalb der im Plan nachrichtlich übernommenen Anbauverbotszone (§ 22 Abs. 1 StrG) sind ebenso, überdachte Stellplätze und Garagen unzulässig, bzw. bedürfen im Einzelfall einer Ausnahme vom Anbauverbot.

## **C11 Richtlinien zur Werbung an Autobahnen**

Die Richtlinien zur Werbung an Autobahnen (VkBf. 2001, 463) sind aus straßenverkehrs- und straßenrechtlicher Sicht einzuhalten.

## C12 Nutzung der Solarenergie

Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie sind im Plangebiet allgemein zu empfehlen.

Auf die ab Januar 2022 geltende Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen zur Stromerzeugung beim Neubau von Nichtwohngebäuden und Parkplatzflächen sowie die ab Mai 2022 geltende Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen zur Stromerzeugung beim Neubau von Wohngebäuden gemäß Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg (zuletzt geändert Oktober 2021) wird hingewiesen.

Bei der Solarnutzung des leicht hängigen Geländes ist darauf zu achten, dass das abfließende Regenwasser auch bei stärkeren Regenereignissen nicht zur Bodenerosion führen kann. Vor Aufstellung der Solarmodule ist das Gelände mit einer geeigneten Grassaat zu begrünen. Um die ohnehin geringe Sickerfähigkeit des anstehenden Verwitterungslehms nicht zusätzlich zu reduzieren, sind Bodenverdichtungen durch die Bauarbeiten zu vermeiden. Aufgrund der Lage des Planungsgebietes in der Schutzzzone IIIB des rechtskräftig festgesetzten Wasserschutzgebietes "Quelle und Tiefbrunnen Lerchenhof des Zweckverbandes Frielzheim-Wimsheim darf zur Reinigung der Solarmodule lediglich Wasser ohne chemische Zusatzstoffe verwendet werden. Es dürfen keine Herbizide zur Bekämpfung von Unkräutern wie z.B. Ackerwinde) oder Flechten / Moosbewuchs auf den Anlagenteilen eingesetzt werden. Zur Reduzierung des Einflusses auf den Wasserhaushalt sind die Dächer eventuell erforderlicher werdender Gebäude (Wechselrichter, Transformatoren und sonstige Betriebsgebäude) zu begrünen.

## C13 Schallschutz

Auf die „Schalltechnische Untersuchung, Gemeinde Wimsheim, Bebauungsplan „Breitloh – West II“, Ingenieurbüro für Technischen Umweltschutz, Dr.-Ing. Frank Dröscher, Tübingen, 23. Juni 2023“ wird verwiesen. Sie ist dem Bebauungsplan als Anlage beigefügt.

### **Schallschutzmaßnahmen gegen nicht auszuschließende Gesundheitsgefährdungen oder Gesundheitsbeeinträchtigungen**

Zum Schutz vor Schallimmissionen aus dem Straßenverkehr von über 60 dB(A) im Nachtzeitraum sollen Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter über mindestens einen Aufenthaltsraum mit mindestens einem Fenster an einer (von der Autobahn A 8) lärmabgewandten Fassade verfügen.

In Anlage 4 im Anhang der schalltechnischen Untersuchung zum Bebauungsplan sind die nächtlichen Schallimmissionen aus dem Straßenverkehr dargestellt.

### **Lüftungseinrichtungen für Schlafräume**

An geplanten Schlafräumen sollen zum Schutz vor Straßenverkehrslärm geeignete schallgedämmte Lüftungseinrichtungen (wie bspw. Außendurchlasselemente/passive Druckdifferenzlüfter) installiert werden, die den erforderlichen Mindestraumluftwechsel auch bei geschlossenen Fenstern ermöglichen.

In Anlage 4 im Anhang der schalltechnischen Untersuchung zum Bebauungsplan sind die nächtlichen Schallimmissionen aus dem Straßenverkehr dargestellt.

(Bzgl. der hier aufgeführten Anlage 4 siehe „Schalltechnische Untersuchung, Gemeinde Wimsheim, Bebauungsplan „Breitloh – West II“, Ingenieurbüro für Technischen Umweltschutz, Dr.-Ing. Frank Dröscher, Tübingen, 23. Juni 2023“).

### **Hinweis**

Die DIN 4109-1:2018-01 (Schallschutz im Hochbau – Teil 1: Mindestanforderungen) wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zur Einsichtnahme bereitgehalten.

## **C14 Vermeidung und Verwertung von Bau- und Abbruchabfällen**

Entsprechend des § 3 Abs. 3 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) soll darauf hingewirkt werden, dass ein Erdmassenausgleich im Plangebiet durchgeführt wird. „Dabei sollen durch die Festlegung von Straßen- und Gebäudeniveaus die bei der Bebauung zu erwartenden anfallenden Aushubmassen vor Ort verwendet werden.“

Das Plangebiet ist bereits teilweise bebaut, die Erschließungsstraßen bestehen. Der Bebauungsplan setzt eine Bezugshöhe fest. Diese orientiert sich an der vorhandenen Geländeoberfläche, so dass die Eingriffe in das Schutzgut Boden sowie den Vorgaben des § 3 (3) LKreiWiG soweit als möglich Rechnung getragen und in die Abwägung aller planungsrelevanten Belange (z. B. Schaffung von Wohnraum, Innenentwicklung) eingestellt wird.

## **C15 Starkregen**

Beim Plangebiet handelt es sich um leicht abfallendes Gelände. Bei Starkniederschlägen können auch in solchen Bereichen, die sich nicht in unmittelbarer Nähe zu einem Gewässer befinden, Überflutungen durch breitflächig über das Gelände abfließendes Oberflächenwasser, sogenanntes wild abfließendes Wasser, auftreten. Es sollten daher bei der Planung von Gebäuden konstruktive Vorkehrungen getroffen werden, um das Eindringen solchen Wassers in die Gebäude zu verhindern. Dies gilt insbesondere für Bereiche, in denen wassergefährdende Stoffe gelagert werden.

Eine Starkregengefahrenkarte für die Gemeinde Wimsheim soll erstellt werden. Maßnahmen für den Schutz bei Starkregenereignissen sind auf Grundlage dieser zu planen und auszuführen.

## **C16 Gutachten / Untersuchungen**

Auf die zum Bebauungsplan erstellten und dem Bebauungsplan als Anlage (vgl. S. 2, Ziffer 4.) beigefügten Gutachten / Untersuchungen wird verwiesen.

# D VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluss durch den Gemeinderat § 2 Abs. 1 BauGB	20.09.2022
Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses § 2 Abs. 1 BauGB	23.09.2022
Beschluss zur Veröffentlichung im Internet des Planentwurfes durch den Gemeinderat	18.07.2023
Ortsübliche Bekanntmachung der Veröffentlichung im Internet § 3 Abs. 2 BauGB	28.07.2023
Veröffentlichung im Internet des Planentwurfs § 3 Abs. 2 BauGB	07.08.2023 – 08.09.2023
Einholung von Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Planentwurf und Benachrichtigung von der Veröffentlichung im Internet § 4 Abs. 2 BauGB, § 3 Abs. 2 BauGB, § 4a Abs. 2 BauGB	07.08.2023 – 08.09.2023
Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes § 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 4 GemO/BW	.....
Satzungsbeschluss der Örtlichen Bauvorschriften § 74 Abs. 1 und 7 LBO i.V.m. § 4 GemO/BW	.....
Hiermit wird bestätigt, dass dieser Textteil (Planungsrechtliche Festsetzungen und örtliche Bauvorschriften) dem Satzungsbeschluss des Gemeinderats ent- spricht (Ausfertigung).	
Wimsheim, den	.....
Mario Weisbrich, Bürgermeister	
Inkrafttreten des Bebauungsplanes durch ortsübliche Bekanntmachung § 10 Abs. 3 BauGB	.....
Inkrafttreten der Örtlichen Bauvorschriften durch ortsübliche Bekanntmachung § 10 Abs. 3 BauGB	.....

# E ANHANG

## Pflanzliste

Zur Anwendung sollen die nachfolgend aufgeführten heimischen oder standortgerechten Gehölzarten kommen.

Pflanzengruppe	Botanischer Name	Deutscher Name	Höhe (m)	Randeingrünung FNL-Flächen	Straßenraum Parkplatz	
<b>Bäume</b>	Acer campestre	Feld-Ahorn	10-15	x		
	Acer campestre 'Elsreijk'	Feld-Ahorn	8-10		x	
	Acer platanoides	Spitz-Ahorn	20-30	x	x	
	Acer platanoides 'Columnare'	Spitz-Ahorn	10-20		x	
	Acer platanoides 'Olmstedt'	Spitz-Ahorn	10-20		x	
	Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn	20-30	x	x	
	Alnus glutinosa	Schwarz-Erle	10-20	x		
	Carpinus betulus	Hainbuche	15-20	x		
	Carpinus betulus 'Fastigiata'	Säulen-Hainbuche	15-20		x	
	Fagus sylvatica	Rot-Buche	20-30	x		
	Fraxinus excelsior	Esche	20-30	x		
	Fraxinus excelsior 'Diversifolia'	Esche	-20		x	
	Fraxinus excelsior 'Atlas'	Esche	-20		x	
	Fraxinus excelsior 'Westh.Glorie'	Esche	-20		x	
	Plantanus acerifolia	Platane	20-30		x	
	Prunus avium	Vogel-Kirsche	10-25	x		
	Quercus petraea	Trauben-Eiche	20-30	x	x	
	Quercus robur	Stiel-Eiche	20-30	x	x	
	Sorbus aria	Mehlbeere	10-15	x		
	Sorbus torminalis	Elsbeere	10-15	x		
	Tilia cordata	Winter-Linde	20-25	x		
	Tilia cordata 'Greenspire'	Stadt-Linde	15-20		x	
	Tilia cordata 'Rancho'	Kleinbl. Winter-Linde	-20		x	
	Tilia platyphyllos	Sommer-Linde	20-30	x		
		Obstbaumhochstämme in Arten und Sorten sowie Wildobstsorten				
	<b>Sträucher</b>	Cornus sanguinea	Roter Hartriegel	2-5	x	
		Corylus avellana	Haselnuß	2-8	x	
Crataegus laevigata		Zweigriffl. Weißdorn	2-5	x		
Crataegus monogyna		Eingrifflicher Weißdorn	2-5	x		
Euonymus europaeus		Pfaffenhütchen	2-6	x		
Ligustrum vulgare		Liguster	1-5	x		
Lonicera xylosteum		Heckenkirsche	2-4	x		
Prunus spinosa		Schlehe	2-3	x		
Rhamnus cathartica		Kreuzdorn	2-4	x		
Rosa canina		Hunds-Rose	1-3	x		
Rosa rubiginosa		Wein-Rose	1-2	x		

Salix cinerea	Grau-Weide	3-5	x	
Salix purpurea	Purpur-Weide	2-4	x	
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder	2-7	x	
Sambucus racemosa	Trauben-Holunder	2-5	x	
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball	3-5	x	
Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball	3-5	x	

Quellen:

Gebietsheimische Gehölze in Baden-Württemberg, LfU, Karlsruhe 2002

Straßenbaumliste der Gartenamtsleiter Stand 2012